

Art. 7 - In Artikel 90 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 15. Juli 2004, werden die Wörter "31. März 2010" durch die Wörter "30. September 2013" ersetzt.

Art. 8 - Anlage 4 A.I.A. desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 15. Juli 2004 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 1. September 2009, wird wie folgt ergänzt:

"18. Sicherheit in Tunneln."

Art. 9 - Anlage 5 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 15. Juli 2004 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 10. Juli und 1. September 2006, werden II.B.6, III.B.6, IV.B.6 und V.B.6 wie folgt ersetzt:

"6. spezielle Teile der Straße: u.a. Kreisverkehre, Bahnübergänge, Straßenbahn- oder Bushaltestellen, Fußgängerüberwege, auf langen Steigungen aufwärts oder abwärts fahren, Tunnel,".

Art. 10 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 11 - Der für den Straßenverkehr zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 23. Dezember 2008

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Y. LETERME

Der Staatssekretär für Mobilität

E. SCHOUPPE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C - 2014/00539]

4 MEI 2007. — Koninklijk besluit betreffende het rijbewijs, de vakbekwaamheid en de nascholing van bestuurders van voertuigen van de categorieën C, C + E, D, D + E en de subcategorieën C1, C1 + E, D1, D1 + E. — Duitse vertaling van wijzigings-bepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 4 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

- van het koninklijk besluit van 21 augustus 2008 tot wijziging van het koninklijk besluit van 4 mei 2007 betreffende het rijbewijs, de vakbekwaamheid en de nascholing van bestuurders van voertuigen van de categorieën C, C+E, D, D+E en de subcategorieën C1, C1+E, D1, D1+E (*Belgisch Staatsblad* van 8 september 2008);

- van het koninklijk besluit van 18 september 2008 tot wijziging van het koninklijk besluit van 4 mei 2007 betreffende het rijbewijs, de vakbekwaamheid en de nascholing van bestuurders van voertuigen van de categorieën C, C+E, D, D+E en de subcategorieën C1, C1+E, D1, D1+E en het koninklijk besluit van 23 maart 1998 betreffende het rijbewijs (*Belgisch Staatsblad* van 23 september 2008);

- van de artikelen 1 tot 6 en het artikel 9 van het koninklijk besluit van 28 november 2008 tot wijziging van het koninklijk besluit van 4 mei 2007 betreffende het rijbewijs, de vakbekwaamheid en de nascholing van bestuurders van voertuigen van de categorieën C, C+E, D, D+E en de subcategorieën C1, C1+E, D1, D1+E, het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer en van het gebruik van de openbare weg en het koninklijk besluit van 23 maart 1998 betreffende het rijbewijs (*Belgisch Staatsblad* van 9 december 2008);

- van het koninklijk besluit van 10 mei 2009 tot wijziging van het koninklijk besluit van 4 mei 2007 betreffende het rijbewijs, de vakbekwaamheid en de nascholing van bestuurders van voertuigen van de categorieën C, C+E, D, D+E en de subcategorieën C1, C1+E, D1, D1+E (*Belgisch Staatsblad* van 20 mei 2009).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C - 2014/00539]

4 MAI 2007. — Arrêté royal relatif au permis de conduire, à l'aptitude professionnelle et à la formation continue des conducteurs de véhicules des catégories C, C + E, D, D + E et des sous-catégories C1, C1 + E, D1, D1 + E. — Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} à 4 constituent la traduction en langue allemande :

- de l'arrêté royal du 21 août 2008 modifiant l'arrêté royal du 4 mai 2007 relatif au permis de conduire, à l'aptitude professionnelle et à la formation continue des conducteurs de véhicules des catégories C, C+E, D, D+E et des sous-catégories C1, C1+E, D1, D1+E (*Moniteur belge* du 8 septembre 2008);

- de l'arrêté royal du 18 septembre 2008 modifiant l'arrêté royal du 4 mai 2007 relatif au permis de conduire, à l'aptitude professionnelle et à la formation continue des conducteurs de véhicules des catégories C, C+E, D, D+E et des sous-catégories C1, C1+E, D1, D1+E et l'arrêté royal du 23 mars 1998 relatif au permis de conduire (*Moniteur belge* du 23 septembre 2008);

- des articles 1 à 6 et de l'article 9 de l'arrêté royal du 28 novembre 2008 modifiant l'arrêté royal du 4 mai 2007 relatif au permis de conduire, à l'aptitude professionnelle et à la formation continue des conducteurs de véhicules des catégories C, C+E, D, D+E et des sous-catégories C1, C1+E, D1, D1+E, l'arrêté royal du 1^{er} décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière et de l'usage de la voie publique et l'arrêté royal du 23 mars 1998 relatif au permis de conduire (*Moniteur belge* du 9 décembre 2008);

- de l'arrêté royal du 10 mai 2009 modifiant l'arrêté royal du 4 mai 2007 relatif au permis de conduire, à l'aptitude professionnelle et à la formation continue des conducteurs de véhicules des catégories C, C+E, D, D+E et des sous-catégories C1, C1+E, D1, D1+E (*Moniteur belge* du 20 mai 2009).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

§ 2 - In Abweichung von den Bestimmungen von Artikel 21 § 1 Abs. 2 werden die Prüfungen im Hinblick auf die Erlangung des Grundqualifikationsnachweises bis zum 9. September 2009 einschließlich organisiert von den in Artikel 25 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Prüfungszentren und den in Artikel 4 Nrn. 4, 5 und 7 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Einrichtungen, und zwar für die Bewerber, die dort an einer Ausbildung teilgenommen haben."

Art. 2 - In Artikel 76 Absatz 3 desselben Erlasses werden die Wörter "für den Teil der Prüfung für Fahrer von Fahrzeugen der Gruppe C" gestrichen.

Art. 3 - In Artikel 77 desselben Erlasses wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

"In Abweichung von Absatz 1:

a) treten die Artikel 56, 57, 58, 59, 60, 65, 67, 68, 69, 70 und 72 für die Fahrer von Fahrzeugen der Gruppe C am 10. September 2009 in Kraft,

b) treten die Artikel 62, 63 und 66 am 10. September 2009 in Kraft."

Art. 4 - Vorliegender Erlass tritt am 10. September 2008 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 2, der mit 1. Januar 2008 wirksam wird.

Art. 5 - Der für den Straßenverkehr zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 21. August 2008

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Y. LETERME

Der Staatssekretär für Mobilität

E. SCHOUPE

—
Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

18. SEPTEMBER 2008 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E und des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 18. Februar 1969 über Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über Personen- und Güterbeförderung im See-, Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr, des Artikels 1 Absatz 1, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Juni 1985, 28. Juli 1987 und 15. Mai 2006;

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, insbesondere des Artikels 1, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Juni 1985, 20. Juli 1991, 5. August 2003 und 20. Juli 2005, des Artikels 21, abgeändert durch die Gesetze vom 9. Juli 1976 und 18. Juli 1990, des Artikels 23, abgeändert durch die Gesetze vom 9. Juli 1976, 29. Februar 1984, 18. Juli 1990 und 7. Februar 2003, des Artikels 26, abgeändert durch das Gesetz vom 9. Juli 1976, des Artikels 27, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Juli 1976 und abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1990, und des Artikels 47, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Juli 1976;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein, insbesondere des Artikels 32 § 3, des Artikels 43 Absatz 1, des Artikels 63 § 1, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 20. Juli 2000, 10. Juli 2006 und 1. September 2006, und des Artikels 72 § 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 7. Juli 2008;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 5. September 2008;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache, dass der Königliche Erlass vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E die Weiterbildung für Berufsfahrer von Fahrzeugen, die für den Personenverkehr bestimmt sind, ab dem 10. September 2008, und für Fahrer von Fahrzeugen, die für den Güterverkehr bestimmt sind, ab dem 10. September 2009, vorschreibt.

Die Weiterbildung muss - gemäß der europäischen Richtlinie 2003/59/EG, die durch diesen Königlichen Erlass in belgisches Recht umgesetzt worden ist - durch zugelassene Ausbildungszentren organisiert werden. Im Königlichen Erlass vom 4. Mai 2007 werden die Zulassungsbedingungen für diese Zentren aufgezählt. Bei der praktischen Anwendung des Königlichen Erlasses hat sich herausgestellt, dass er unvollständig war und hauptsächlich durch die Bedingung angepasst und ergänzt werden musste, dass die Ausbildungszentren über einen Computer mit Internetanschluss verfügen müssen. Dies ist, im Hinblick auf die Anwendung eines zentralen EDV-Systems, das neben der Prüfungs- und Zulassungsverwaltung ebenfalls der Weiterverfolgung von im Rahmen der Weiterbildung der Berufsfahrer absolvierten Prüfungen dient, tatsächlich unerlässlich.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Zulassungsanträge bereits ab dem 1. Januar 2008 eingereicht werden konnten und dass sie ab dem 10. September 2008 für den Personenverkehr in Kraft treten, muss der Königliche Erlass vom 4. Mai 2007 folglich so schnell wie möglich durch die Bedingungen ergänzt werden, die erforderlich sind, damit die Ausbildungszentren sich vor dem festgelegten Datum auf die Organisation der Weiterbildungskurse vorbereiten können.

Wird das Datum vom 10. September 2008 für die Organisation der beruflichen Eignung (einschließlich der Weiterbildungskurse) nicht eingehalten, würde dies schädliche Folgen haben, wie zum Beispiel: eine mögliche Verurteilung durch Europa aufgrund der Nichteinhaltung von europäischen Verpflichtungen; Schadenersatzklagen von Berufsverbänden oder Privatpersonen, weil keine Weiterbildungskurse organisiert worden sind, wodurch Berufsfahrer nach Ablauf einer bestimmten Frist keinen Zugang mehr zum Arbeitsmarkt haben; Schaden für die Wettbewerbsstellung von belgischen Betrieben infolge des Negativimages, das durch die Nichteinhaltung entsteht;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 45.111/2/V des Staatsrates vom 20. August 2008 über die Artikel 2 bis 15, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1;

Aufgrund der Dringlichkeit, was Artikel 1 und Artikel 16 betrifft;

In der Erwägung, dass die Anwendung des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 es erforderlich macht, den Artikel 2 Nr. 4 in Übereinstimmung zu bringen mit den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein sowie die Gebühren für die Grundqualifikationsprüfungen festzulegen; dass diese Maßnahmen am 10. September 2008 in Kraft treten müssen, Datum an dem der Königliche Erlass vom 4. Mai 2007 zur Einhaltung der in der Richtlinie 2003/59/EG vorgesehenen Bedingungen in Kraft treten muss, wobei die Richtlinie vorschreibt, dass die berufliche Eignung an diesem Datum in allen Mitgliedstaaten anwendbar ist; dass Belgien andernfalls eine Verurteilung wegen Nichteinhaltung der seitens der Europäischen Union auferlegten Verpflichtungen in Sachen berufliche Eignung riskiert;

Auf Vorschlag des Premierministers und des Staatssekretärs für Mobilität

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E wird Nr. 4 wie folgt ersetzt:

„4. *„Motorfahrzeug“*: jedes mit einem Motor ausgestattete Fahrzeug, das dazu bestimmt ist, sich aus eigener Kraft fortzubewegen, mit Ausnahme der Schienenfahrzeuge. Räder, die mit einem elektrischen Hilfsmotor mit einer maximalen Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher, wenn der Fahrer im Treten einhält, unterbrochen wird, werden nicht als Motorfahrzeuge angesehen.“

Art. 2. In Artikel 24 § 1 Nr. 1 desselben Erlasses werden die Wörter *„in der Anlage“* durch die Wörter *„in Anlage 1“* ersetzt.

Art. 3. In Artikel 29 Absatz 1 desselben Erlasses werden die Wörter *„in der Anlage zu vorliegendem Erlass“* durch die Wörter *„in Anlage 1“* ersetzt.

Art. 4. In Artikel 31 Absatz 1 desselben Erlasses werden die Wörter *„in der Anlage zu vorliegendem Erlass“* durch die Wörter *„in Anlage 1“* ersetzt.

Art. 5. In Artikel 35 § 1 Nr. 2 desselben Erlasses werden die Wörter *„der Anlage zu vorliegendem Erlass“* durch die Wörter *„der Anlage 1“* ersetzt.

Art. 6. In Artikel 36 Absatz 1 desselben Erlasses werden die Wörter *„in der Anlage“* durch die Wörter *„in Anlage 1“* ersetzt.

Art. 7. In Artikel 38 Absatz 1 desselben Erlasses werden die Wörter *„in der Anlage“* durch die Wörter *„in Anlage 1“* ersetzt.

Art. 8. In Artikel 42 § 1 Nr. 2 desselben Erlasses werden die Wörter *„der Anlage zu vorliegendem Erlass“* durch die Wörter *„der Anlage 1“* ersetzt.

Art. 9. In Artikel 43 desselben Erlasses werden die Wörter *„in der Anlage zu vorliegendem Erlass“* durch die Wörter *„in Anlage 1“* ersetzt.

Art. 10. Artikel 47 § 1 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt ersetzt:

„1. Jedes Ausbildungszentrum muss über eine geeignete Infrastruktur verfügen sowie über das in Anlage 2 vorgesehene pädagogische Material.“

b) In Nr. 4 werden die Wörter *„der Anlage zu vorliegendem Erlass“* durch die Wörter *„Anlage 1“* ersetzt und im französischen Text werden die Wörter *„l'annexe de cet arrêté“* durch die Wörter *„l'annexe 1^{re}“* ersetzt.

c) In Nr. 5 werden die Wörter *„binnen einer Frist von dreißig Kalendertagen“* aufgehoben.

d) Nummer 7 wird wie folgt ersetzt:

„7. jedes sich bewerbende Ausbildungszentrum verpflichtet sich dazu, dafür zu sorgen, dass die Ausbilder über ausreichend Berufserfahrung in den unterrichteten Fächern verfügen und dass sie über die neuesten Entwicklungen im Bereich der Berufsausbildungsvorschriften und —anforderungen in Kenntnis gesetzt werden und diesen Entwicklungen Rechnung tragen und dass sie didaktische und pädagogische Kenntnisse haben,“

e) Eine Nr. 10 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„10. jedes Ausbildungszentrum muss über einen Direktor verfügen, der das Ausbildungszentrum bei den öffentlichen Behörden vertritt und der verantwortlich für die Organisation der Ausbildung und für Verwaltungsaufgaben ist,“

f) Eine Nr. 11 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„11. jedes Ausbildungszentrum muss im Hinblick auf die elektronische Übermittlung von Daten über die organisierte Weiterbildung und die Kursteilnehmer sowie die erworbenen Kreditpunkte via Webdienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen über mindestens einen Computer mit Internetanschluss verfügen.“

Art. 11. Artikel 48 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 1 Nr. 2 wird wie folgt ersetzt:

„2. die Liste der mit der Weiterbildung betrauten Ausbilder sowie die Identität des Direktors,“.

b) Paragraph 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Minister stellt die Zulassung aus binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Datum, an dem der Kläger über die Vollständigkeit seiner Anfrage benachrichtigt worden ist.“

c) Paragraph 2 wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Antrag auf Erneuerung der Zulassung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Zulassung eingereicht werden.

Der Minister stellt die Erneuerung der Zulassung aus binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Datum, an dem der Kläger über die Vollständigkeit seiner Anfrage benachrichtigt worden ist.“

d) Paragraph 4 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die Erteilung der Zulassung sowie die Erneuerung der Zulassung werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.“

Art. 12. Artikel 50 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

a) In § 1 Nr. 2 werden die Wörter „der Anlage“ durch die Wörter „Anlage 1“ ersetzt und im französischen Text werden die Wörter „l'annexe au présent arrêté“ durch die Wörter „l'annexe 1^{re}“ ersetzt.

b) In § 1 Nr. 5 werden die Wörter „binnen einer Frist von dreißig Kalendertagen“ aufgehoben.

Art. 13. Artikel 51 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Minister stellt die Zulassung aus binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Datum, an dem der Kläger über die Vollständigkeit seiner Anfrage benachrichtigt worden ist.“

b) Paragraph 2 wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Antrag auf Erneuerung der Zulassung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Zulassung eingereicht werden.

Der Minister stellt die Erneuerung der Zulassung aus binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Datum, an dem der Kläger über die Vollständigkeit seiner Anfrage benachrichtigt worden ist.“

c) Paragraph 4 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die Erteilung der Zulassung sowie die Erneuerung der Zulassung werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.“

Art. 14. In Artikel 52 § 3 desselben Erlasses werden die Wörter „in der Anlage des vorliegenden Erlasses“ durch die Wörter „in Anlage 1“ ersetzt.

Art. 15. Artikel 55 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

„Art. 55 - § 1 - Für den Zulassungsantrag oder den Antrag auf Erneuerung der Zulassung für ein in Artikel 46 erwähntes Ausbildungszentrum ist eine Gebühr von 1.000 EUR zu zahlen.

Für den Zulassungsantrag oder den Antrag auf Erneuerung der Zulassung von einem in Artikel 49 erwähnten Zentrum für duale Berufsausbildung ist eine Gebühr von 1.000 EUR zu zahlen.

§ 2 - Jedes Ausbildungszentrum oder Zentrum für duale Berufsausbildung muss eine jährliche Gebühr von 250 EUR entrichten, um die Verwaltungs- und Kontrollkosten zu decken.

Diese Gebühren sind spätestens am 31. März des betreffenden Jahres zu zahlen.

§ 3 - Die in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehenen Gebühren werden auf das Konto Nr. 679-2006010-50 der Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit, City Atrium, rue du Progrès 56, 1210 Brüssel eingezahlt.“

Art. 16. In denselben Erlass wird ein Artikel 74^{ter} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 74^{ter} - § 1 - Für die Prüfungen, die in den in Artikel 25 des Königlichen Erlasses über den Führerschein erwähnten Prüfungszentren abgelegt werden, sind folgende Gebühren zu zahlen:

Theoretische Prüfung, wie in Artikel 29 Absatz 1 Nr. 1 und Artikel 36 Absatz 2 Nr. 1 erwähnt: 51 EUR.

Theoretische Prüfung, wie in Artikel 29 Absatz 1 Nr. 2 und Artikel 36 Absatz 2 Nr. 2 erwähnt: 43 EUR.

Theoretische Prüfung, wie in Artikel 29 Absatz 1 Nr. 3 und Artikel 36 Absatz 2 Nr. 3 erwähnt: 89 EUR.

Was die in Artikel 27 §§ 1, 3 und 4 erwähnte theoretische Prüfung betrifft, wird ein Zuschlag von 75 EUR fällig.

Praktische Prüfung, wie in Artikel 35 § 1 Nr. 1 und Artikel 42 § 1 Nr. 1 erwähnt: 124 EUR.

Praktische Prüfung, wie in Artikel 35 § 1 Nr. 2 und Artikel 42 § 1 Nr. 2 erwähnt: 53 EUR.

Praktische Prüfung wie in Artikel 42 § 1 Nr. 3 erwähnt: 36 EUR.

Wenn die in Artikel 42 § 1 Nr. 3 erwähnte Prüfung mit einem Fahrzeug der Klasse D + E oder der Unterklasse D1 + E durchgeführt wird: 47 EUR.

Für die in Artikel 42 § 1 Nrn. 2 und 3 erwähnten praktischen Prüfungen, die gleichzeitig abgelegt werden, ist folgende Gebühr zu zahlen: 71 EUR.

Für die in Artikel 42 § 1 Nrn. 2 und 3 erwähnten praktischen Prüfungen, die gleichzeitig mit einem Fahrzeug der Klasse D + E oder der Unterklasse D1 + E abgelegt werden, ist folgende Gebühr zu zahlen: 83 EUR.

§ 2 - Die in § 1 vorgesehenen Gebühren müssen spätestens am zehnten Tag vor dem Datum der Prüfung, für die sie zu entrichten sind, gezahlt werden. Wenn dies nicht der Fall ist, wird der vom Prüfungszentrum festgelegte Termin abgesagt.

Die Gebühren werden zurückerstattet, wenn der Bewerber das Prüfungszentrum mindestens acht Werktage - Samstagstage nicht einbegriffen - vor dem Prüfungsdatum von seiner Abwesenheit in Kenntnis gesetzt hat.

Die Gebühren werden in Fällen höherer Gewalt, die vom Minister oder von seinem Beauftragten zu beurteilen sind, ausnahmsweise zurückerstattet.

§ 3 - In den in § 1 erwähnten Gebühren ist die Mehrwertsteuer einbegriffen.

Diese Beträge sind an die Höhe des Gesundheitsindex gekoppelt, der am 31. Dezember 2007 erreicht worden ist.

Die Beträge werden jährlich am 1. Januar jeden Jahres an die Höhe des am 31. Dezember des Vorjahres erreichten Gesundheitsindex angepasst und auf den nächsten Euro abgerundet."

Art. 17. Die Anlage zu demselben Erlass wird dessen Anlage 1.

Art. 18. In denselben Erlass wird eine Anlage 2 eingefügt, die dem vorliegenden Erlass als Anlage 1 beigefügt ist.

Art. 19. Vorliegender Erlass wird wirksam mit 10. September 2008.

Art. 20. Der für den Straßenverkehr zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 18. September 2008

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Y. LETERME

Der Staatssekretär für Mobilität

E. SCHOUPPE

Anlage 3

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

28. NOVEMBER 2008 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E, des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße und des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 18. Februar 1969 über Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über Personen- und Güterbeförderung im See-, Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr, des Artikels 1 Absatz 1, abgeändert durch des Gesetz vom 15. Mai 2006;

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, des Artikels 1, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Juni 1985, 20. Juli 1991, 5. August 2003 und 20. Juli 2005, des Artikels 21, abgeändert durch die Gesetze vom 9. Juli 1976 und 18. Juli 1990, des Artikels 23, abgeändert durch die Gesetze vom 9. Juli 1976, 29. Februar 1984, 18. Juli 1990 und 7. Februar 2003, des Artikels 26, abgeändert durch das Gesetz vom 9. Juli 1976, und des Artikels 27, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Juli 1976 und abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1990;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C, C + E, D und D + E sowie der Unterklassen C1, C1 + E, D1 und D1 + E;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 11. September 2008;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 21. Oktober 2008;